

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Vogl, Mathias (2012):

Das neue Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(1), 29-42.

doi: 10.7396/2012_1_C

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Vogl, Mathias (2012). Das neue Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 29-42, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2012_1_C.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2012

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

Das neue Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung¹

Das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) wurde in Umsetzung internationaler Verpflichtungen als Nachfolgeeinheit des Büros für interne Angelegenheiten (BIA) eingerichtet. Das BAK ist auf Grund seiner Organisation und Ausstattung mit speziell ausgebildetem Personal im Rahmen eines gesetzlich definierten Aufgabenbereiches in der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung tätig. Es arbeitet eng mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zusammen. Durch diese Verzahnung wurde das dem nunmehrigen Ermittlungsverfahren inhärente einstufige Kooperationsmodell weitgehend sichergestellt. Begleitet wird die Tätigkeit des BAK durch eine neuartige und weisungsfreie Rechtsschutzeinrichtung, die Rechtsschutzkommission, die außerhalb und zusätzlich zum sonst geltenden Rechtsschutzsystem tätig werden kann. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen einschließlich der historischen Entwicklung des BAK.



MATHIAS VOGL,
*Leiter der Sektion III – Recht im
Bundesministerium für Inneres.*

1. DIE VORLÄUFER-ORGANISATION

Das Büro für interne Angelegenheiten (BIA) wurde zunächst nach ausländischen Vorbildern² mittels Erlass am 31. Jänner 2001 unmittelbar beim Leiter der damaligen Sektion V (Recht, Kontrolle und Verwaltungsinnovation) im Bundesministerium für Inneres (BM.I) eingerichtet.³ Die Ansiedlung erfolgte unter Heranziehung der einschlägigen Ermächtigung im Bundesministeriengesetz⁴ im Hinblick auf die vom BIA zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere der Entgegennahme und Überprüfung von Anschuldigungen und Beschwerden, die dem Bereich der Amtsdelikte (§§ 302–313 StGB⁵) zuzuordnen sind, bewusst außerhalb der als Sektion II organisierten Generaldirektion für die öffent-

liche Sicherheit (GDfdÖS) und damit außerhalb der „klassischen“ Hierarchie der Sicherheitsexekutive⁶. Soweit das BIA Angelegenheiten der Sicherheitspolizei⁷ besorgte, handelte es funktional als GDfdÖS.⁸ Das BIA war daher von Beginn an ein Teil der obersten Sicherheitsbehörde Bundesminister für Inneres⁹ und in das BM.I als dessen Hilfsapparat¹⁰ eingegliedert. Die in einem Verfahren zu belangende Behörde war daher der BM für Inneres. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben waren die Beamten des BIA in dem Sinn „weisungsfrei“, dass sie in der Praxis in Ermittlungs- und Erhebungsfragen auf Grund einer freiwilligen Beschränkung weder vom BM für Inneres noch vom zuständigen Sektionsleiter Weisungen erhielten.¹¹

Dem BIA kamen folgende bundesweite Zuständigkeiten zu:

- ▶ Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Amtsdelikten,
- ▶ sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen nach Auftragserteilung durch den Leiter der Sektion V im Einzelfall,
- ▶ Ermittlungen bei anderen gravierenden Dienstpflichtverletzungen (zB bei einer sexuellen Belästigung durch einen Vorgesetzten oder einen Kollegen) nach Auftragserteilung durch den Leiter der Sektion V im Einzelfall.

Das BIA hatte in diesen Angelegenheiten Ermittlungen dann zu führen, wenn sich Vorwürfe oder Verdächtigungen von welcher Seite auch immer (etwa von Bediensteten, Bürgerinnen oder Bürgern oder aus Medienberichten) gegen Bedienstete des BM.I, der Sicherheits- oder Bundespolizeidirektionen, des Bundesasylamtes, der Bundesgendarmerie oder Bedienstete der Länder und Gemeinden, die Aufgaben im Bereich der Sicherheitsverwaltung oder Kriminalpolizei wahrnahmen, richteten. Bei Dienstpflichtverletzungen war das BIA allerdings nur zuständig, sofern Bundesbehörden die Dienstaufsicht¹² zukam.

Jede Dienststelle, die Kenntnis von einem in die Zuständigkeit des BIA fallenden Sachverhaltes erlangte, hatte das BIA unbenommen anderer Meldeverpflichtungen (etwa dienst- oder disziplinarrechtlicher Natur oder bei Misshandlungsvorfällen gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Ebenso waren Disziplinaranzeigen wegen in die Zuständigkeit des BIA fallenden Dienstpflichtverletzungen unter Anschluss derselben diesem unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Ermittlungen waren bis zu einer aktenkundig zu machenden Ansichziehung der Amtshandlung durch das BIA mittels Weisung durch die Dienststelle selbst zu führen. Übernahm das BIA die Überarbeitung

eines Falles nicht selbst, konnte es auch anordnen, dass die zuständige Dienststelle über den Fortgang in periodischen Abständen oder vor bestimmten Entscheidungen schriftlich zu berichten hatte.

Alle Dienststellen des Innenressorts waren verpflichtet, das BIA in vollem Umfang zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen sowie auf Anordnung des Leiters der Sektion V im Einvernehmen mit dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Personen und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

Schließlich hatte das BIA jeweils bis Ende Februar dem BM für Inneres einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.

2003 wurde das BIA unter Beibehaltung seiner Zuständigkeiten in die Sektion IV (Service und Kontrolle) als Abteilung IV/6 eingegliedert.¹³ Die Auftragserteilung im Einzelfall kam ab diesem Zeitpunkt dem Leiter der Sektion IV zu. Behörde war nach wie vor der BM für Inneres, Handlungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes waren daher weiterhin ihm zuzurechnen. Neu verankert wurde die Verpflichtung, den Erlass jährlich allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Weiters wurde klargestellt, dass kein Bediensteter davon abgehalten werden darf, einen Verdacht oder Vorwurf ohne Einhaltung des Dienstweges auch direkt an das BIA zu melden. Einem Vorgesetzten wurde es daher verunmöglicht, mittels Weisung eine Meldung zu unterbinden oder auch nur faktisch eine Einflussnahme, welcher Art auch immer, auszuüben.

Das BIA arbeitete unmittelbar mit den zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichten zusammen.

Zu den Aufgabengebieten des BIA zählten auch Korruptionsprävention und Ausbildung. Neben der Abhaltung von Lehrgängen, Seminaren und Laufbahnkursen für die Bediensteten des Innenressorts an

der Sicherheitsakademie¹⁴ wurden Vortrags-tätigkeiten sowohl auf nationaler als auch zunehmend auf internationaler Ebene wahrgenommen. Das BIA entwickelte sich im Laufe der Jahre zur zentralen Ansprechstelle für Antikorruptionsfragen, beschickte in- und ausländische Expertengremien und war kompetenter und anerkannter Gesprächspartner für andere Gebietskörperschaften, Interessensvereinigungen und Nichtregierungsorganisationen zum Thema Korruptionsbekämpfung.¹⁵

2. DAS NEUE BUNDESAMT

Organisation

Österreich ratifizierte am 11. Jänner 2006 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die Korruption (UNCAC).¹⁶ Darin wird festgehalten, dass jeder Vertragsstaat sicherzustellen hat, dass die Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption von unabhängigen Stellen bei entsprechender Spezialisierung zu erfolgen hat.¹⁷ In Umsetzung dieser sowie anderer internationaler Vorgaben und Verpflichtungen¹⁸ und unter Berücksichtigung der Greco¹⁹-Empfehlungen der Staaten-gruppe gegen Korruption des Europarates²⁰ wurde das BAK außerhalb der GDföS als Organisationseinheit des BM.I eingerichtet (vgl § 6 Abs 1 SPG, § 1 BAK-G²¹).²² Es handelt sich um eine behördeninterne Organisationseinheit des BM.I²³, die als Nachfolgeorganisationseinheit des BIA ebenso im Bereich der Sektion IV – Recht und Kontrolle in unmittelbarer Unterstellung unter deren Leiter angesiedelt ist. Das BAK wird, sofern es sicherheitspolizeilich tätig wird, funktional als GDföS und somit für den BM für Inneres tätig.²⁴

Das BAK gliedert sich in vier Abteilungen:²⁵

Abteilung IV/BAK/1 – Strategie, Administration, Einsatz und Führungsunterstützung,

- ▶ Abteilung IV/BAK/2 – Prävention, Edukation, Basis- und Grundlagenarbeit,
- ▶ Abteilung IV/BAK/3 – Operativer Dienst,
- ▶ Abteilung IV/BAK/4 – Internationale Kooperation und Rechtshilfe.

Dem BAK steht ein Direktor²⁶ vor (§ 2 Abs 1 erster Satz BAK-G). Im Fall seiner Verhinderung sind die Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrzunehmen (§ 2 Abs 1 zweiter Satz BAK-G).²⁷ Im BAK wird diese Aufgabe ausdrücklich einem einzigen Stellvertreter zugewiesen. Die Bestellung weiterer, dauernder Stellvertreter durch einen internen Behördenakt ist daher unzulässig. Um die Funktionsfähigkeit des BAK auch bei einer gleichzeitigen Verhinderung des Direktors und seines Stellvertreters vorübergehend sicherstellen zu können, wird auf die aktuelle Geschäftsordnung des BM.I zurückzugreifen sein. Diese sieht vor, dass jener Bedienstete für die Dauer der Verhinderung die Aufgaben des Abteilungsleiters wahrzunehmen hat, dessen Arbeitsplatz der höchsten Verwendungs- und Funktionsgruppe (Entlohnungs- und Bewertungsgruppe) zugeordnet ist.²⁸

Der Direktor hat eine Geschäftsordnung zu erlassen (§ 3 BAK-G), dh er hat festzulegen, welche Entscheidungen er sich vorbehält, welchen Bediensteten die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung im Übrigen zukommt sowie wem die Genehmigung im Fall der Verhinderung²⁹ obliegt. Es handelt sich hierbei um eine Angelegenheit der inneren Organisation, die die Zuständigkeit und damit auch das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht berührt.³⁰ Der Direktor ist dabei auf Grund des Art 20 Abs 1 B-VG an Weisungen des BM für Inneres bzw des Leiters der Sektion IV gebunden.

Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom BM für Inneres nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes (VfGH), des Verwaltungsgerichts-

hofes (VwGH) und des Obersten Gerichtshofes (OGH) für eine Funktionsperiode von fünf Jahren³¹ bestellt (§ 2 Abs 2 BAK-G).³² Eine vorzeitige Abberufung ist damit grundsätzlich unzulässig.³³ Die Rechtsstellung beginnt mit der bescheidmäßigen Bestellung. Bei der Anhörung handelt es sich um eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Vorschlag des BM für Inneres, die weder eine Verpflichtung der genannten Verfassungsorgane noch eine Bindung des BM für Inneres begründet.³⁴ Für die Anhörung ist eine angemessene Frist einzuräumen. Ergeht innerhalb dieser keine Stellungnahme, hindert dies das behördliche Handeln nicht.³⁵ Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, diesen Umstand in der Begründung des Bestellungsbescheides anzuführen. Eine Verletzung der Anhörungspflicht würde die Bestellung mangels Fehlerkalkül mit absoluter Nichtigkeit belasten.³⁶

Im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf³⁷ enthält das BAK nunmehr keinen Hinweis auf die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer Funktionsgruppe. Da es sich beim BAK um eine Abteilung in einer Zentralstelle handelt, hat der Anhörung in Bezug auf den Direktor jedenfalls eine Ausschreibung voranzugehen (§ 2 Abs 1 Z 3 AusG³⁸). Hinsichtlich seines Stellvertreters hat eine Ausschreibung nach § 7 B-GIBG³⁹ zu erfolgen.

(Mehrfache) Wiederbestellungen sind zulässig (§ 2 Abs 2 BAK-G). Damit folgt das BAK-G dem in § 141 Abs 5 BDG 1979 verankerten System. Fraglich ist, ob bei einer Wiederbestellung eine neuerliche Anhörung der Höchstgerichtspräsidenten zu erfolgen hat. Bei einer Wiederbestellung handelt es sich um eine neuerliche befristete Ernennung bzw. Betrauung, somit zwar um einen eigenständigen Bestellungsakt, jedoch nicht um Neu- oder erstmalige Bestellung. Einer Ausschreibung

bedarf es im Falle einer Weiterbestellung nicht (§ 19 Abs 1 AusG), sondern lediglich dann, wenn ein Funktionsinhaber nicht neuerlich mit dieser Funktion betraut werden soll und ihm dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestelldauer schriftlich mitgeteilt wurde (§§ 3 iVm 16 Abs 1 AusG). Diesem steht die Anrufung der unabhängigen Weiterbestellungskommission (§ 18 Abs 3 leg cit) zur Erstellung eines Gutachtens über die Bewährung in seiner Funktion offen (§ 17 Abs 1 AusG). Das AusG geht damit von der Weiterbestellung einer befristet bestellten Person als rechtlichem Normalfall aus. Allerdings gelten diese Bestimmungen nur für Arbeitsplätze der Funktionsgruppe 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 (§ 141 Abs 1 BGB 1979). Derzeit ist der Arbeitsplatz des Direktors der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe A 1, jener des Stellvertreters der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet. Anders als die Rechtslage nach dem BAK-G sind Inhaber derartiger Arbeitsplätze der Systematik des BDG 1979 folgend unbefristet zu ernennen bzw. zu betrauen. Der Direktor und sein Stellvertreter erfahren somit eine deutliche Schlechterstellung gegenüber vergleichbaren Richtverwendungen.⁴⁰ Eine ausdrückliche Regelung für die Frage, ob § 141 Abs 5 BDG 1979 anzuwenden ist, fehlt. Aus der Genesis der Gesetzeswerdung lässt sich schließen, dass es sich um eine unplanmäßige Lücke handelt.⁴¹ Um eine sachliche Ungleichbehandlung gegenüber sonstigen zeitlich befristeten Funktionsträgern zu vermeiden, empfiehlt es sich, die für diese Personengruppe geltenden, oben dargestellten Regelungen analog heranzuziehen. Einer neuerlichen Anhörung der Höchstgerichtspräsidenten bedürfte es diesfalls nicht. Zur Vermeidung von Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten wäre eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert.

Für den Direktor und seinen Stellvertreter gelten eine Vielzahl an Bestimmungsvoraussetzungen und Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 2 Abs 3 und 4 BAK-G). Neben einer akademischen Ausbildung im Bereich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften und einer mehrjährigen Tätigkeit⁴² in einem Beruf, in welchem der Abschluss dieser Studien Voraussetzung ist, werden besondere Kenntnisse und nationale oder internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und -bekämpfung verlangt. Nicht bestellt werden kann, wer Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist oder in den letzten sechs Jahren eine dieser Funktionen bekleidet hat.⁴³ Überdies gilt mit Ausnahme von Publikationen und Lehrtätigkeiten ein absolutes Nebenbeschäftigungsverbot.⁴⁴ Gerechtfertigt werden diese hohen Maßstäbe damit, dass diese Führungspositionen nur mit Persönlichkeiten besetzt werden sollen, die nicht durch eine bislang oder eine neben dieser Tätigkeit ausgeübte Funktion in ihren Entscheidungen beeinflusst werden könnten.⁴⁵ Wenngleich die Inkompatibilitätsbestimmungen durchwegs als gelungen bezeichnet werden können, scheinen die besonderen Voraussetzungen für die Positionen des Direktors und seines Stellvertreters den Kreis der in Frage kommenden möglichen Kandidaten in einem Maß einzuschränken, das gerade im Hinblick auf das angestrebte Ziel, Führungskräfte zu finden, die als Garant für eine vorbildhafte Aufgabenerfüllung einstehen, zu hinterfragen ist.

Dienstbehördliche Angelegenheiten des BAK werden nach der Geschäftseinteilung des BM.I von der Abteilung I/1 – Personalangelegenheiten wahrgenommen. Diese hat bei der Betrauung der übrigen Bediensteten des BAK auf die für ihre Aufgaben erforderlichen, rechtlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und

Eignungen für die konkrete Verwendung sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich Bedacht zu nehmen, wobei der Direktor und sein Stellvertreter – ungeachtet des Weisungsrechts des BM für Inneres – vor jeder Betrauung zu hören sind (§ 2 Abs 5 BAK-G). Der Direktor und sein Stellvertreter verfügen somit jeweils über ein eigenständiges Recht ihre Sicht hinsichtlich einer beabsichtigten Betrauung innerhalb einer angemessenen Frist bekannt zu geben.⁴⁶ Eine Missachtung dieses Rechts führt mangels Fehlerkalküls zur Nichtigkeit einer vorgenommenen Betrauung.

Aufgaben

Das BAK wurde mit einem gegenüber dem BIA geänderten und nunmehr gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich ursprünglich als ein komplementäres Anschlussstück⁴⁷ zu der mit Art II des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008⁴⁸ eingerichteten Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) konzipiert. Bis zur Weiterentwicklung der KStA zu einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)⁴⁹ entsprachen demgemäß die in § 4 Abs 1 Z 1 bis 13 BAK-G taxativ festgelegten bundesweiten sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zuständigkeiten jenen der KStA (siehe § 20a Abs 1 Z 1 bis 13 StPO⁵⁰ idF BGBl I 2009/98). § 4 Abs 1 Z 1 bis 13 BAK-G, der auch nach Inkrafttreten der Bestimmung über die WKStA unverändert geblieben ist, umfasst folgende Angelegenheiten:⁵¹

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorbereitung der Bestechlichkeit⁵² (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),

7. Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme⁵³ (§ 307b StGB),
8. verbotene Intervention (§ 308 StGB),
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit § 74 Abs 1 Z 4a StGB),
10. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache,
12. Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs 2 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis 9, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis 9 und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist.

Bei Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen kommt eine Zuständigkeit des BAK in den Fällen des § 4 Abs 1 Z 11 bis 13 BAK-G nur in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs 1 zweiter Satz StGB für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind, dh eine Zuständigkeit des BAK ist nur dann gegeben, wenn die in § 4 Abs 1 Z 11 bis 13 BAK-G genannten Delikte jeweils die schwerste bzw höchste Strafandrohung der einem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Delikte darstellen.

Darüber hinaus obliegen dem BAK

1. die Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen über schriftlichen Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, soweit diese mit den im Katalog

genannten Delikten im Zusammenhang stehen (§ 4 Abs 1 Z 14 BAK-G) oder sich die Ermittlungen gegen einen öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des BM.I richten (§ 4 Abs 1 Z 15 BAK-G); im letzteren Fall sind alle Misshandlungsfälle und Waffengebräuche, die eine schwere Körperverletzung oder den Tod einer Person zur Folge haben, Verdachtslagen nach § 310 StGB oder iVm § 313 StGB sowie jeder Verdacht eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse unverzüglich dem BAK zu melden sowie Berichte gem § 100 StPO ohne unnötigen Aufschub an das BAK zu übermitteln; in anderen Fällen von Misshandlungsvorwürfen ist der möglichst binnen 24 Stunden zu erstattende Anfallsbericht (§ 100 Abs 2 Z 1 StPO) jedenfalls auch an das BAK zu übermitteln,⁵⁴

2. Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe oder zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den in § 4 Abs 1 BAK-G bezeichneten Fällen. Das BAK ist in den Angelegenheiten der Z 1 bis 13 leg cit im Hinblick auf die internationale polizeiliche Kooperation zentrale nationale Ansprechstelle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit gegenüber der europäischen Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF, Interpol, Europol sowie anderen vergleichbaren Einrichtungen (§ 4 Abs 2 BAK-G). Die Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes zur Führung des nationalen Zentralbüros von Interpol, der Nationalen Europol-Stelle und des Sirenebüros⁵⁵ bleiben davon ebenso unberührt (§ 4 Abs 2 letzter Satz BAK-G) wie die in § 20a Abs 3 StPO normierten Auf-

gaben der WKStA zur Führung von Rechtshilfeverfahren oder der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union bzw den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

3. primär als sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellung die Analyse von Korruptionsphänomenen, um dadurch Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu erstellen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen (§ 4 Abs 3 BAK-G).

Das BAK ist daher sowohl eine Präventiveinrichtung gem Art 6 als auch eine Ermittlungsbehörde nach Art 36 UNCAC.⁵⁶

Die Zusammenarbeit mit der WKStA, die mit 01.09.2011 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, gestaltet sich weitgehend gleich wie jene mit der KStA. Die WKStA hat das Ermittlungsverfahren in jenen in § 20a Abs 2 StPO idF BGBl I 2010/108 taxativ aufgezählten Fällen mit dem BAK zu führen⁵⁷, es sei denn, dass dessen Organe nicht rechtzeitig einschreiten können, das BAK die Ermittlungen einer anderen kriminalpolizeilichen Behörde oder Dienststelle übertragen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, Anordnungen an andere kriminalpolizeiliche Behörden oder Dienststellen zu richten, etwa wenn sich Ermittlungen gegen einen Angehörigen des BAK richten. Der Deliktskatalog beschränkt sich gegenüber der bisher geltenden Rechtslage aber auf folgende zentrale korruptionsstrafrechtliche Delikte⁵⁸:

1. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (168b StGB), Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs 2 StGB), Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorbereitung der Bestechlichkeit oder

der Vorteilsannahme (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB), Vorbereitung der Bestechung (§ 307b StGB), verbotene Intervention (§ 308 StGB),

2. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB), sofern die WKStA das Verfahren auf Grund des besonderen öffentlichen Interesses wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen an sich gezogen hat,
3. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit Vermögensbestandteile aus einem der oben angeführten Delikte stammen,
4. mit den oben angeführten Delikten in Zusammenhang stehende Straftaten einer kriminellen Vereinigung oder kriminellen Organisation (§§ 278 und 278a StGB).

Der mit Ausnahme des § 20b Abs 3 StPO vorgesehene Entfall des § 302 StGB aus dem Zuständigkeitsbereich der WKStA kann zu einem Rückschritt in der wirksamen Verfolgung von Amtsmissbrauch führen. Das BAK kann sich nicht mehr an einen einzigen, zentralen Ansprechpartner wenden, sondern muss die Ermittlungen mit der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft führen. Die bis 31.08.2011 erfolgreiche und effiziente (Zusammen-)Arbeit mit der KStA, insbesondere auch bedingt durch das professionelle Zusammenwirken eines überschaubaren Spezialistenkreises, läuft einhergehend mit einer örtlichen Zersplitterung Gefahr, durch eine Vielzahl an verschiedenen Ansprechpartnern beeinträchtigt zu werden.

Um zu gewährleisten, dass das BAK auch tatsächlich Kenntnis von in seine Zuständigkeit fallenden Verdachtsmomenten bekommt⁵⁹, ist unbeschadet der strafprozessualen Berichtspflichten⁶⁰ eine umfassende und unverzügliche Meldepflicht aller Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen⁶¹ verankert. Unbeschadet

dessen haben die ersteinschreitenden Organwalter alle keinen Aufschub gestattenden Ermittlungsmaßnahmen zu setzen, wie etwa die Sicherung eines Beweises, der zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr mit der gleichen Qualität erbracht werden kann.⁶² Darüber hinaus haben sich die Organwalter jeder weiteren Ermittlungsmaßnahme zu enthalten. Ebenso haben sie sich zu enthalten, wenn das BAK oder die KStA eine derartige Anordnung erteilt (§ 6 Abs 1 BAK-G).

Mit der Meldepflicht korrespondiert ein Melderecht jedes Bundesbediensteten, sich beim Verdacht oder Vorwurf einer in die Zuständigkeit des BAK fallenden Straftat auch direkt und außerhalb des Dienstweges an dieses zu wenden. Die noch im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Möglichkeit, anonyme Meldungen zu erstatten („whistleblowing“)⁶³, ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen, sodass ein in Ausübung einer Dienstpflicht wahrgenommener Sachverhalt nicht Gegenstand einer anonymen Meldung sein kann.⁶⁴ Die Anzeigepflicht nach § 78 StPO bleibt davon unberührt.

Da das BAK naturgemäß nicht über unbegrenzte Ressourcen verfügt, kann es sowohl andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Durchführung einzelner Ermittlungsmaßnahmen sowie bestimmten Berichterstattungspflichten beauftragen (§ 6 Abs 2 BAK-G)⁶⁵ als auch die Ermittlungen an andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen bei gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Staatsanwaltschaft übertragen.⁶⁶ Diese Delegationsmöglichkeit besteht allerdings nicht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, besteht (§ 6 Abs 3 BAK-G). Nimmt eine nachgeordnete Sicherheitsbehörde oder -dienststelle wahr, dass es sich um einen derartigen Fall han-

delt, hat sie das BAK unverzüglich zu verständigen.⁶⁷

Weisungen an das BAK zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind im Hinblick auf eine möglichst umfassende Transparenz in diesem sensiblen Bereich in Anlehnung an das Staatsanwaltschaftsgesetz⁶⁸ ausnahmslos schriftlich zu erteilen und zu begründen; aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, ist auch eine mündliche Erteilung zulässig, die jedoch unverzüglich schriftlich nachzureichen ist (§ 7 BAK-G). Eine Weisung, die ohne besonderen Grund mündlich erteilt wird, gilt daher als nicht erteilt.⁶⁹ Im Ergebnis schränkt diese Bestimmung das Weisungsrecht des BM für Inneres ein. Da anders als in Art 90a B-VG in Art 20 Abs 1 B-VG keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, können Weisungen eines obersten Organs in jeder Form erteilt werden, die sie für den Angewiesenen als Befehl erkennen lassen.⁷⁰ § 7 BAK-G steht daher nicht im Einklang mit dem umfassenden Weisungsrecht des Art 20 Abs 1 B-VG.⁷¹

Gemäß § 18 Abs 2 StPO obliegt die Kriminalpolizei den Sicherheitsbehörden. Damit ist das BAK als Teil der obersten Sicherheitsbehörde BM für Inneres auch Kriminalpolizei im Sinne der StPO. Anordnungen der Staatsanwaltschaften, die seit ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung in § 90a B-VG der Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind⁷², sind zwar nicht Weisungen im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG, haben aber dennoch diese Funktion und lösen verbindliche Handlungspflichten der Kriminalpolizei im Rahmen der Gerichtsbarkeit aus.⁷³ Der in § 7 BAK-G verwendete Weisungsbegriff rekuriert daher nicht auf staatsanwaltschaftliche Anordnungen und Genehmigungen, die gemäß § 102 Abs 1 StPO an die Kriminalpolizei gemäß deren Zuständigkeit zu richten sind, sondern auf Weisungen des BM für Inneres bzw des Leiters der Sektion IV des BM.I.

Rechtsschutzkommission

Als besondere Rechtsschutzeinrichtung der Verwaltung⁷⁴ ist eine unabhängige und weisungsfreie⁷⁵, der Amtsverschwiegenheit unterliegende Rechtsschutzkommission, bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern⁷⁶, eingerichtet, die ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamtes nachzugehen hat, soweit dem Betroffenen kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht (§§ 8 Abs 1 und 9 Abs 1 BAK-G). An die Rechtsschutzkommission kann sich der BM für Inneres, das BAK oder auch jeder sonstige Betroffene wenden.⁷⁷

Die weiteren Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des VfGH, des VwGH und des OGH auf die Dauer von fünf Jahren bestellt (§ 8 Abs 2 BAK-G). Der Bestellungsmodus, durch den die Unabhängigkeit der Mitglieder der Rechtsschutzkommission eine besondere Absicherung erfährt, trägt der äußersten Sensibilität des Amtes und dem besonderen Vertrauen in die Personen der Amtsinhaber⁷⁸ Rechnung. Bei der Anhörung handelt es sich um eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Vorschlag der Bundesregierung, die weder eine Verpflichtung der genannten Verfassungsorgane noch eine Bindung der Bundesregierung selbst begründet.⁷⁹ Die Rechtsstellung beginnt mit der bescheidmäßigen Bestellung durch den Bundespräsidenten. Der Spruch hat die spezifizierte Tätigkeit, den Beginn der Bestellung und die Bestelldauer zu enthalten. Die Bestellung zum weiteren Mitglied erlischt bei Verzicht, im Todesfall oder mit Wirksamkeit einer Neu- oder Wiederbestellung (§ 8 Abs 4 BAK-G).⁸⁰ Im Falle des vorzeitigen Erlöschens der Bestellung hat eine Bestellung nicht für die restliche Dauer

der Funktionsperiode, sondern wieder für die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig (§ 8 Abs 2 BAK-G). Es empfiehlt sich, Anscheinsbefangenheiten auf Grund zu starker persönlicher Bindungen durch langjährige Funktionsausübungen zu vermeiden.

Zu einem weiteren Mitglied darf nicht bestellt werden, wer in den letzten zwölf Jahren Direktor oder Stellvertreter des BAK war. Im Übrigen gelten die umfangreichen, in § 91b Abs 1 SPG für den Rechtsschutzbeauftragten vorgesehenen Unvereinbarkeitsregelungen, durch welche eine allzu enge Verbundenheit mit einer Berufsgruppe vermieden werden soll. Somit kommen Richter und Staatsanwälte des Dienststandes, Rechtsanwälte, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind⁸¹ und andere Personen, die vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen⁸² oder zu diesem nicht zu berufen⁸³ sind (§§ 2 und 3 GSchG⁸⁴), als weitere Mitglieder nicht in Frage. Ziel sollte es sein, Persönlichkeiten mit dem Amt zu betrauen, die über eine weit über den durchschnittlichen Maßstab reichende hohe moralische Autorität und persönliche Integrität verfügen.⁸⁵

Die Rechtsschutzkommission benötigt zur sinnvollen Aufgabenbewältigung, insbesondere zur Abwicklung der administrativen Tätigkeiten, personelle Unterstützung und angemessene Sachmittel- und Raumausstattung. Die Sicherstellung der äußeren Funktionsfähigkeit der Rechtsschutzkommission ist dem BM für Inneres zugewiesen, der der Rechtsschutzkommission einen Hilfsapparat aus den dem BM.I zur Verfügung stehenden Ressourcen beizugeben hat (§ 8 Abs 5 BAK-G). Zur effektiven Ausgestaltung muss die Ausstattung auf Dauer so angelegt sein, dass Gewähr dafür gegeben ist, die vorgesehenen Aufgaben effektiv besorgen zu kön-

nen.⁸⁶ Abgesehen von der rechtlichen und politischen Verantwortung des BM für Inneres kann der Rechtsschutzbeauftragte (RSB) im Falle einer abweichenden Auffassung über den erforderlichen Umfang eine Klage nach Art 137 B-VG, die mit einer Feststellungsklage nach § 38 VfGG⁸⁷ verbunden werden kann, beim VfGH einbringen. Die administrativen Belange werden derzeit⁸⁸ von der Abteilung III/7 – Rechtsangelegenheiten und Datenschutz wahrgenommen.

Den Mitgliedern der Rechtsschutzkommission gebührt für ihren Arbeitsaufwand die gleiche Vergütung wie dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG.⁸⁹ Für die Bemessung der Gebühren ist der BM für Inneres zuständig, der erforderlichenfalls über deren Höhe mit Bescheid abzusprechen hat.

Zur Wahrung einer höchstmöglichen Transparenz obliegt es der Rechtsschutzkommission insbesondere jedem Verdacht einer unrichtigen Vorgangsweise⁹⁰ durch das BAK nachzugehen und diese aufzuklären. Der Kontroll- und Beurteilungsmaßstab ist dabei die Gesetzmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und Befugnisausübung durch das BAK. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen kann die Rechtsschutzkommission dem BM für Inneres und erforderlichenfalls auch der Öffentlichkeit im Rahmen einer objektiven Sachverhaltsdarstellung jederzeit berichten (§ 9 Abs 5 BAK-G). Damit soll insbesondere auch bei pauschalen öffentlichen Vorwürfen ein Beitrag zu einer durch äußere Einflüsse möglichst unbehelligten Arbeit des BAK geleistet werden.⁹¹ Werden der Rechtsschutzkommission im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherheits-, kriminalpolizeilich, dienst- oder disziplinarrechtlich relevante Sachverhalte bekannt, hat sie diese den zuständigen Organisationseinheiten anzuzeigen (§ 9 Abs 6 BAK-G). Darüber hinaus kann die Rechtsschutzkommission

jederzeit Empfehlungen an den BM für Inneres sowie an den Direktor des BAK richten.

Das BAK ist verpflichtet, die Rechtsschutzkommission, die über ein weitreichendes Akteneinsichtsrecht⁹² verfügt, umfassend zu unterstützen (§ 9 Abs 3 BAK-G). Amtsverschwiegenheit kann ihr gegenüber nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es geht um Auskünfte über die Identität von Personen oder Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde. Eine Gefährdung der nationalen Sicherheit liegt erst bei einem erheblichen Grad der Gefährdung von sicherheitspolizeilichen oder militärischen Interessen, wie etwa bei einer Gefährdung des Bestands des demokratischen oder rechtsstaatlichen Systems bzw der zu dessen Aufrechterhaltung dienenden Instrumentarien, vor.⁹³ Eine Berufung darauf wird daher nur in seltenen Fällen zum Tragen kommen. Das zweite Tatbestandsmerkmal der Sicherheit von Menschen dient in erster Linie dem Schutz von Personen, die im Rahmen einer verdeckten Ermittlung Informationen verschaffen („Quellenschutz“).⁹⁴

Schließlich hat die Rechtsschutzkommission dem BM für Inneres jährlich bis spätestens 30. April des Folgejahres einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung zu erstatten, der dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechts nach Art 52a Abs 2 B-VG zugänglich zu machen ist (§ 9 Abs 5 BAK-G). Mit dieser Vorgangsweise ist eine besondere Vertraulichkeit gewährleistet.⁹⁵ Die Berichtspflicht der Rechtsschutzkommission stellt eine lex specialis zu § 93 SPG dar; eine Aufnahme

in den Sicherheitsbericht kann daher unterbleiben.

3. RESÜMEE

Mit der in Umsetzung internationaler Verpflichtungen erfolgten Einrichtung des BAK wurde eine Nachfolgeeinheit des BIA geschaffen, die auf Grund ihrer Organisation und Ausstattung mit speziell ausgebildetem Personal im Rahmen eines gesetzlich definierten Aufgabenbereiches in der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung tätig ist. Das BAK arbeitet(e) eng mit der KStA, seit 01.09.2011 mit deren Nachfolgeorganisation, der WKStA, zusammen. Durch diese Verzahnung wird das dem nunmehrigen Ermitt-

lungsverfahren inhärente einstufige Kooperationsmodell¹⁶ weitgehend sichergestellt. Begleitet wird die Tätigkeit des BAK durch eine neuartige und weisungsfreie Rechtsschutzeinrichtung, die Rechtsschutzkommission, die außerhalb und zusätzlich zum sonst geltenden Rechtssystem tätig werden kann. Durch die Einrichtung des BAK hat der Gesetzgeber nicht nur einen wesentlichen Beitrag zu einer effizienten und effektiven Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption, sondern auch für eine möglichst objektive und unbelastete Verwaltungsführung und damit auch für eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet.

¹ Der vorliegende Aufsatz wurde in der FS Benn-Ibler (Hrsg. Österr. Rechtsanwaltskammertag) publiziert. Er wurde im Hinblick auf die seit 01.09.2011 eingerichtete Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) aktualisiert.

² Vgl. etwa die Internal Affairs Divisions US-amerikanischer Polizeibehörden.

³ Erl. v. 31.01.2001, ZI 93.000/112-V/2/01.

⁴ Der BM für Inneres kann für die in seinem Bereich bestehende GDföS Abweichungen von der im BMG vorgesehenen Organisationsstruktur verfügen, soweit dies zur wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist (§ 7 Abs 9 BMG, BGBl 1986/76 [Wv] idF BGBl I 1997/21).

⁵ Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60.

⁶ Vgl. § 5 Abs 5 SPG, BGBl 1991/566; diese Legaldefinition stellt den Oberbegriff für die in Art 78a Abs 1 und 3 B-VG und § 4 SPG genannten Sicherheitsbehörden (in-

klusive der Angehörigen des rechtskundigen Dienstes iSd § 5 Abs 2 Z 3 SPG) und die in § 5 Abs 2 Z 1 und 2 SPG genannten Wachkörper dar.

⁷ Die Sicherheitspolizei ist ein Teil der Sicherheitsverwaltung (vgl. § 2 Abs 2 SPG).

⁸ Zum funktionalen Begriffsverständnis der GDföS vgl. RV 219 BlgNr 24. GP 3; Wiederin, Einführung in das Sicherheitspolizeirecht (1998) Rz 164; Pürstl/Zirnsack, SPG² (2011) § 6 Anm 4.

⁹ Vgl. Art 78a Abs 1 B-VG, BGBl 1930/1 (Wv) idF BGBl 1991/565, § 4 Abs 1 SPG.

¹⁰ Vgl. Art 77 B-VG; § 1 Abs 1 Z 5 BMG.

¹¹ Vgl. 529/AB 22. GP; 2676/AB 22. GP; 4727/AB 23. GP; StProt 753 BR 80; Bericht des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) an die österreichische Regierung über seinen Besuch in Österreich vom 15. bis 25.02.2009, CPT/Inf (2010) 5, GZ 311363/2009.

¹² Zu Abgrenzungsfragen Fachaufsicht – Dienstaufsicht vgl. etwa Barfuß, Die Wei-

sung (1967) 23; Traxler, Zur Abgrenzung von fachlichen und dienstlichen Weisungen am Beispiel der Bundesgendarmerie, ÖJZ 1973, 542; Pesendorfer, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung (1981) 53 f; Thienel, Die Aufgaben der Bundesgendarmerie (1986) 43 ff; Kucsko-Stadlmayer, Legalitätsprinzip und Weisungsgebundenheit der Beamten, in GedS Ringhofer (1995) 77 (84 f); dies. Disziplinarrecht³ 163 f; Attlmayr, Das Recht des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren (1997) 134; Schindler, s'net leicht! Problembereich Dienst- und Fachaufsicht in der Sicherheitsexekutive, Sicherheit & Recht, April 2003, 20.

¹³ Erl. v. 05.03.2003, ZI 85.603/100-BIA/03; siehe auch § 7 Abs 1 BMG.

¹⁴ Siehe § 11 SPG.

¹⁵ Vgl. Prokop, Korruptionsbekämpfung im Lichte der inneren Sicherheit, in Kreutner (Hrsg.), The Corruption Monster (2006) 338 ff.

¹⁶ United Nations Convention against Corruption – UNCAC; A/RES/58/4, ange-

nommen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 31. Oktober 2003; BGBl III 2006/47; zum Geltungsbereich siehe auch BGBl III 2008/6, BGBl III 2009/25, BGBl III 2009/90 und BGBl III 2011/59.

¹⁷ Vgl Art 5, 6 und 36 UNCAC.

¹⁸ Im Detail siehe ErlRV 219 BlgNR 24. GP 2; AB 300 24. GP 1; umfassend Hummer/Vilotti, *Korruptionsbekämpfung auf internationaler und nationaler Ebene. Der „Evaluierungsbericht“ (2008) von GRECO über Österreich und seine legislativen Konsequenzen*, in Häberle (Hrsg), *JöR 1/2010*, 339 ff.

¹⁹ *Groupe d'Etats contre la Corruption*.

²⁰ Vgl den Evaluierungsbericht Österreich v 13.06.2008, *Greco-Eval I-II Rep (2007) 2E*; Hummer/Vilotti, *JöR 1/2010*, 368 ff.

²¹ Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl I 2009/72.

²² Im Umfang der gesetzlichen Vorgaben ist die Organisationsgewalt des BM für Inneres eingeschränkt; vgl auch Stolzlechner, *Anmerkungen zur Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamts und des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung*, FS Mayer (2011) 775 (789). Art 1 192/ME 23. GP hätte noch auf Grund einer Ergänzung des Art 78a Abs 1 B-VG auch eine Einrichtung des BAK als eine dem BM für Inneres unmittelbar nachgeordnete Sicherheitsbehörde ermöglicht.

²³ So auch Stolzlechner, FS Mayer 777.

²⁴ Siehe oben FN 12 bis 14; vgl auch Stolzlechner, FS Mayer 777 f.

²⁵ Wenngleich das BAK als ein Bundesamt bezeichnet wird, ist es organisatorisch betrachtet eine Abteilung innerhalb des BM.I, seine als Abteilungen bezeichneten Untergliederungen sind dem Aufbau des BMG folgend Referate. Dies hat im Wesentlichen Auswirkungen auf die Bewertung der Ar-

beitsplätze der Führungsverantwortlichen.

²⁶ Es handelt sich dabei um keine Verwendungsbezeichnung gem § 140 Abs 2 BDG 1979, BGBl 333, sondern um eine direkt im BAK-G fußende besondere Bezeichnung.

²⁷ Dieser Satz war im ursprünglichen Entwurf noch nicht vorgesehen (vgl Art 3 § 3 Abs 1 192/ME 23. GP).

²⁸ Geschäftsordnung des BM.I mit Wirksamkeit v 01.09.2006, Erlass v 23.08.2006, GZ BMI-OA1000/0236-I/2/2006.

²⁹ Vgl VwGH v 23.09.1993, 92/09/0297.

³⁰ Vgl VfSlg 10.338/1985.

³¹ Der Ministerialentwurf sah es als Ausdruck besonderer Unabhängigkeit (vgl Erl 192/ME 23. GP 4; diese ist im Übrigen vom Begriff der Unabhängigkeit iSd Weisungsfreiheit nach Art 20 B-VG zu unterscheiden) – offensichtlich in Anlehnung an die Funktionsdauer des Präsidenten des Rechnungshofs (vgl Art 122 Abs 4 B-VG), allerdings mit der Möglichkeit einer Wiederbestellung – noch eine Funktionsperiode von zwölf Jahren vor (Art 3 § 3 Abs 1 192/ME 23. GP). Demgegenüber schlug die Regierungsvorlage (RV) mit gleicher Begründung (vgl ErlRV 219 BlgNR 24. GP 4) nur mehr eine Funktionsperiode von sechs Jahren vor (Art 2 § 2 Abs 2 RV 219 BlgNR 24. GP). Mit einem im Innenausschuss (IA) angenommenen Abänderungsantrag (AA) wurde die Funktionsperiode mit der Begründung der Angleichung derselben an jene der sonst für Führungskräfte vorgesehenen Dauer (vgl etwa § 141 Abs 1 BGD 1979) auf fünf Jahre gesenkt (vgl 300 BlgNR 24. GP 2). Dies ist insoweit konsequent als es einerseits eine systemkonforme Einordnung in die dienstrechtlichen Regelungen ermöglicht und andererseits – im Gegensatz zum Präs des RH – Wiederbestellungen ausdrücklich zulässig sind, stellt jedoch dennoch eine wesentliche Abschwächung des ursprünglich beabsichtigten Ziels der Verankerung einer beson-

deren Unabhängigkeit dar, da die Funktionsperiode nach dem ursprünglichen Vorschlag immerhin über zumindest zwei Legislaturperioden angedauert hätte.

³² Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Verankerung der Bestellung durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag des BM für Inneres nach Anhörung der drei Höchstgerichtspräsidenten (Art 3 § 3 Abs 2 zweiter Satz 192/ME 23. GP) wäre im Hinblick auf Art 65 Abs 2 B-VG überflüssig gewesen.

³³ Vgl Stolzlechner, FS Mayer 780.

³⁴ Vgl Stolzlechner, FS Mayer 780, der von einem „gewissen Rechtfertigungsdruck“ spricht; zu den Rechtsschutzbeauftragten nach dem SPG und dem Militärbefugnisgesetz (MBG) Vogl, *Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich (2004) 52*; zum Rechtsschutzbeauftragten nach dem MBG N. Raschauer/Wessely, *MBG² (2007) § 57 Anm 4*; zweifelnd an der Verfassungskonformität Jabloner, *Verfassungsrechtliche Probleme um die Rechtsschutzbeauftragten*, FS Steininger (2003) 37.

³⁵ Vgl Antoniulli/Koja, *Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1996)*; zu den Rechtsschutzbeauftragten Jabloner, FS Steininger 36 f.

³⁶ Vgl zu den Rechtsschutzbeauftragten Vogl, *Rechtsschutzbeauftragte 53*; für bloße Rechtswidrigkeit N. Raschauer/Wessely, *MBG² § 57 Anm 4*.

³⁷ Dieser sah eine Zuordnung des Arbeitsplatzes des Direktors zur Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1 vor (§ 3 Abs 4 erster Satz 192/ME 23. GP).

³⁸ Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl I 2000/6.

³⁹ Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl 1993/100; sog „Interessentensuche“.

⁴⁰ Vgl § 137 BDG 1979 Anlage 1 Punkt 1.5.

⁴¹ Art 3 § 3 Abs 4 erster Satz 192/ME 23. GP sah nur eine Verankerung des Direktors vor und hatte diesem einen Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 7 der Verwen-

dingsgruppe A 1 zugeordnet. Das AusG wurde als ausdrücklich anzuwendend erklärt (Art 3 § 3 Abs 2 leg cit). Somit wäre jedenfalls eine systemkonforme Lösung möglich gewesen.

⁴² Mindestens fünfjährige Berufstätigkeit des Direktors und dreijährige des Stellvertreters.

⁴³ Vgl hinsichtlich des Präs des RH Art 122 Abs 5 B-VG, welcher allerdings auf eine Fünfjahresfrist abstellt.

⁴⁴ Zur Nebenbeschäftigung siehe § 56 BDG 1979.

⁴⁵ Vgl ErlRV 219 BlgNR 24. GP 4.

⁴⁶ Damit verfügen sie über einen gewissen Einfluss auf die Personalauswahl; vgl Stolzelechner, FS Mayer 781.

⁴⁷ Vgl ErlRV 219 BlgNR 24. GP 3; Stolzelechner, FS Mayer 783.

⁴⁸ BGBl I 2007/109.

⁴⁹ Art 2 des strafrechtlichen Kompetenzpaketes, BGBl I 2010/108.

⁵⁰ Strafprozessordnung, BGBl I 1975, BGBl 631 (Wv).

⁵¹ Damit erstreckt sich die Zuständigkeit des BAK – anders als noch die des BIA – nicht nur auf Amtsdelikte, sondern auch auf „Privatwirtschaftskorruption“.

⁵² Gemäß Art 1 Z 12 Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 – KorrStrÄG 2009, BGBl I 2009/98, lautet die Überschrift des § 306 StGB nunmehr „Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme“. S auch Art 3 Z 2 SPG-Novelle 2011, RV 1520 BlgNR 24. GP 5.

⁵³ Gemäß Art 1 Z 15 KorrStrÄG 2009 lautet die Überschrift des § 307b StGB nunmehr „Vorbereitung der Bestechung“. S auch Art 3 Z 2 RV SPG-Novelle 2011.

⁵⁴ Erlass v 30.12.2009, 2010/1/2010-Wien-BAK.

⁵⁵ Vgl § 4 Abs 1 Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl I 2002/22.

⁵⁶ So auch Hummer/Villoti, JöR 1/2010, 386.

⁵⁷ Dies stellt eine Abweichung vom allge-

meinen Grundsatz des § 18 Abs 2 StPO dar, der für die Kriminalpolizei dem Modell der Sicherheitspolizei folgend ebenso keine funktionelle Zuständigkeitsverteilung vorsieht (vgl Vogl, WK-StPO § 18 Rz 104 ff).

⁵⁸ Siehe §§ 20a Abs 1 Z 5 und 20b Abs 3 StPO, jeweils idF BGBl I 2010/108.

⁵⁹ Vgl ErlRV 219 BlgNR 24. GP 5.

⁶⁰ Vgl insb § 100 StPO; ausführlich Vogl, WK-StPO § 100.

⁶¹ Unter Sicherheitsdienststellen sind sowohl die Polizeikommanden iSd § 10 Abs 1 SPG als auch die Sicherheitsbehörden als Dienststellen besonderen Ranges zu verstehen (vgl Vogl, WK-StPO § 18 Rz 2 und 48).

⁶² Vgl ErlRV 219 BlgNR 24. GP 5.

⁶³ Art 3 § 7 Abs 2 192/ME 23. GP. Im Begutachtungsverfahren wurde seitens des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes moniert, dass durch das Vorsehen einer derartigen Möglichkeit das Risiko der Erhebung unsubstanziierter bzw auch falscher Vorwürfe und damit auch die Sammlung unrichtiger personenbezogener Daten steigen könne (vgl 19/SN-192/ME 23. GP 6).

⁶⁴ Vgl ErlRV 219 BlgNR 24. GP 5.

⁶⁵ In diesen Fällen bleibt das BAK zuständig und daher das BM für Inneres zuständige Behörde; vgl Stolzelechner, FS Mayer 784.

⁶⁶ Diesfalls geht die Zuständigkeit auf die Dienststelle über, der die Aufgabe übertragen wird; Handlungen sind somit deren Behörde zuzurechnen; vgl Stolzelechner, FS Mayer 784.

⁶⁷ Erlass v 30.12.2009, 2010/1/2010-Wien-BAK.

⁶⁸ Vgl § 29 Abs 1 StAG idF BGBl I 2007/112; ErlRV 219 BlgNR 24. GP 6.

⁶⁹ ErlRV 219 BlgNR 24. GP 6.

⁷⁰ Vgl Raschauer in Korinek/Holoubek (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (2000) Art 20 B-VG Rz 71.

⁷¹ Vgl auch Stolzelechner, FS Mayer 785 FN 28. Entfallen ist die in Art 3 § 9 Abs 2 192/ME 23. GP noch enthaltene Bestimmung, wonach das Personal des Bundesamtes unbeschadet des Art 20 Abs 1 B-VG bei der Erfüllung der Aufgaben ausschließlich an die Weisungen des Direktors und der Vorgesetzten des BAK gebunden gewesen wäre. Hätte man die Bestimmung so verstanden, dass es dem BM für Inneres untersagt gewesen wäre, Weisungen direkt an einzelne Bedienstete des BAK zu richten, wäre dies ebenfalls eine einfachgesetzliche und damit verfassungswidrige Abweichung von Art 20 Abs 1 B-VG gewesen.

⁷² Vgl für viele Lienbacher, Ist staatsanwaltschaftliches Handeln ein zulässiger Kontrollgegenstand parlamentarischer Untersuchungsausschüsse? in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2010 (2010) 66 mwN FN 12.

⁷³ Vgl etwa Vogl, Staatsanwaltschaft und StPO-Reform, JRP 2008, 125; ders, WK-StPO § 98 Rz 25.

⁷⁴ So auch Stolzelechner, FS Mayer 787; zum Rechtsschutzbeauftragten nach § 57 MBG vgl VfSlg 17.102/2004.

⁷⁵ § 9 Abs 2 BAK-G iVm Art 20 Abs 2 Z 2 B-VG; ErlRV 219 BlgNR 24. GP 6; vgl Stolzelechner, FS Mayer 787 FN 36; allgemein Fischerlehner, Weisungsfreie Verwaltungsbehörden nach Art 20 B-VG idF der B-VGN 2008, JBl 2010, 417 ff.

⁷⁶ Derzeit (Stichtag 01.01.2012) ist oUniv-Prof Dr Manfred Burgstaller mit dieser Funktion betraut. Die beiden weiteren Mitglieder sind der ehemalige Präs des OGH, Dr Johann Rzeszut, sowie der Erste Generalanwalt in der Generalprokuratur beim OGH iR, Dr Robert Jerabek.

⁷⁷ Vgl AF 300 24. GP 3.

⁷⁸ Vgl ErlRV 219 BlgNR 24. GP 6.

⁷⁹ Im Übrigen siehe die Ausführungen zu den Anhörungsrechten im Rahmen der Bestellung des Direktors und des Stellvertreters des BAK.

⁸⁰ Daher erlischt die Funktion jedenfalls erst mit Wirksamkeit einer Neubestellung oder der Wiederbestellung, wodurch eine Vakanz vermieden werden kann. In einem derartigen Fall kann die Funktionsperiode daher auch länger als fünf Jahre dauern.

Die Endigungsgründe sind abschließend aufgezählt. Eine Abberufung aus wichtigem Grund, etwa wegen beharrlicher Pflichtverletzung, ist – in verfassungskonformer Weise (vgl Art 20 Abs 2 B-VG) – nicht vorgesehen.

⁸¹ Die Bestellung von Richtern und Staatsanwälten im Ruhestand sowie von emeritierten Rechtsanwälten ist hingegen zulässig (vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 59).

⁸² Ausgeschlossen sind Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustands die Amtspflichten nicht erfüllen können (vgl eingehend Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 57 f), die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen oder gegen die ein Strafverfahren wegen Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

⁸³ Nicht berufen werden dürfen der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofs sowie die Volksanwälte, Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Richter und Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, die Anwärter dieser Berufe, andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen, hauptamtlich tätige Bewährungshelfer, Bedienstete der Bundesministerien

für Inneres und Justiz sowie deren nachgeordneter Bundesdienststellen, Angehörige eines Gemeindegewachkörpers und Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben.

⁸⁴ Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl 256.

⁸⁵ Die ErlRV 219 BlgNR 24. GP 6 sprechen von einer besonderen, allgemein anerkannten Reputation.

⁸⁶ Vgl zum Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 91a SPG Lienbacher, Neue Rechtsschutzformen im Bereich der Sicherheitsverwaltung, in Bundesministerium für Inneres (Hrsg), Verfassung – Reform – Rechtsschutz (2006)107.

⁸⁷ Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl 85 (Wv).

⁸⁸ Jänner 2012.

⁸⁹ Zu den Pauschalsätzen siehe die Rechtsschutzbeauftragten-Entschädigungsverordnung, BGBl II 2000/47. Die Entschädigung beträgt für jede, wenn auch nur begonnene Stunde ein Zehntel der Entschädigung eines Ersatzmitglieds des VfGH für einen Sitzungstag nach § 4 Abs 3 VfGG (§ 1 leg cit). Im Detail vgl eingehend Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 107 f.

⁹⁰ Vgl ErlRV 219 BlgNR 24. GP 6.

⁹¹ Ebd.

⁹² Dieses umfasst auch das Recht der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Abschriften bzw Ablichtungen einzelner Aktenstücke mit den Einschränkungen „Quellenschutz“ und nationale Sicherheit.

⁹³ Vgl Vogl, Rechtsschutzbeauftragte 91 mwN.

⁹⁴ Vgl Handstanger in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2002) Art 52a B-VG Rz 13.

⁹⁵ Vgl § 32d Abs 4 NRGOG BGBl 1975/410 idF BGBl 1993/569; § 310 Abs 2 StGB.

⁹⁶ Vgl Vogl, WK-StPO § 98 Rz 3.